



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Böhm AfD**
vom 10.12.2018

Anfrage zu extremistischen und kriminellen Gefährdungspotenzialen in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele nach der Definition des Bundeskriminalamts als „Gefährder“ eingestufte Personen haben aktuell ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in Bayern, aufgeschlüsselt nach den Phänomenbereichen PMK – rechts, PMK – links, PMK – ausländische Ideologie, PMK – religiöse Ideologie und Sonstige sowie Regierungsbezirk sowie Staatsangehörigkeit (deutsch/ausländisch)?
b) Wie viele nach der Definition des Bundeskriminalamts als „Relevante Personen“ (RP) eingestufte Personen haben aktuell ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in Bayern, aufgeschlüsselt nach den Phänomenbereichen PMK – rechts, PMK – links, PMK – ausländische Ideologie, PMK – religiöse Ideologie und Sonstige sowie Regierungsbezirk sowie Staatsangehörigkeit (deutsch/ausländisch)?
c) Wie viele der als Gefährder und Relevante Personen in Bayern eingestuften Personen befinden sich derzeit in Strafhaft?
2. a) Wie viele der als Gefährder und Relevante Personen in Bayern eingestuften Personen befinden sich derzeit in Untersuchungshaft?
b) Wie viele der als Gefährder und Relevante Personen in Bayern eingestuften Personen befinden sich derzeit in unbefristetem Gewahrsam gemäß Polizeiaufgabengesetz?
3. a) Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern rechnen die Sicherheitsbehörden dem „Salafismus“ zu (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?
b) Wie viele der unter 3 a erfassten Personen werden dem gewaltorientierten Spektrum zugerechnet (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?
4. a) Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern stufen die Sicherheitsbehörden als „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ ein (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?
b) Wie viele der unter 4 a erfassten Personen werden dem gewaltorientierten Spektrum zugerechnet (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?
5. Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern sind in der bundesweiten Datei „Gewalttäter Sport“ erfasst (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?
6. a) Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern rechnen die Sicherheitsbehörden den sogenannten „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) zu (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?
b) Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern rechnen die Sicherheitsbehörden den Unterstützergroupierungen der OMCG zu (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?
c) Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern rechnen die Sicherheitsbehörden den „rockerähnlichen Groupierungen“ zu (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

7. a) Welche der in Bayern aktiven Gruppierungen der Organisierten Kriminalität (OK) sind der Staatsregierung bekannt?
- b) Auf welches Personenpotenzial werden diese Gruppierungen jeweils beziffert?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 16.01.2019

Die Antwort zur Schriftlichen Anfrage ist teilweise als Verschlussache (VS-NfD) eingestuft. Daher wurde die Antwort mit Schreiben vom heutigen Tag gemäß § 48 Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (VS-Anweisung/VSA) an die VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Grund der VS-Einstufung ist, dass aufgrund der geringen Quantitäten eine Individualisierung und somit ein Rückschluss auf die Eigenschaft als Gefährder bzw. Relevante Person der betroffenen Personen möglich werden würde, außerdem könnten konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitspraxis der beteiligten Sicherheitsbehörden gezogen werden.

Eine Ausstufung der Informationen kann von hiesiger Seite nicht erfolgen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen 1 a und 1 b aus Geheimhaltungsgründen [Teilbeantwortung der Fragen 1 a und 1 b] nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden können. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Teilbeantwortung der Fragen 1 a und 1 b als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach § 7 Nr. 4 VSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Diese Informationen werden daher gemäß § 7 Nr. 4 VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft und gemäß § 48 VSA der VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags gesondert übermittelt.

1. a) **Wie viele nach der Definition des Bundeskriminalamts als „Gefährder“ eingestufte Personen haben aktuell ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in Bayern, aufgeschlüsselt nach den Phänomenbereichen PMK – rechts, PMK – links, PMK – ausländische Ideologie, PMK – religiöse Ideologie und Sonstige sowie Regierungsbezirk sowie Staatsangehörigkeit (deutsch/ausländisch)?**
- b) **Wie viele nach der Definition des Bundeskriminalamts als „Relevante Personen“ (RP) eingestufte Personen haben aktuell ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in Bayern, aufgeschlüsselt nach den Phänomenbereichen PMK – rechts, PMK – links, PMK – ausländische Ideologie, PMK – religiöse Ideologie und Sonstige sowie Regierungsbezirk sowie Staatsangehörigkeit (deutsch/ausländisch)?**

Mit Stand 30.11.2018 ist in Bayern nachfolgende Anzahl von Gefährdern und Relevanten Personen, unabhängig des Aufenthaltsorts und der Staatsangehörigkeit, durch bayerische Staatsschutzdienststellen eingestuft.

	Gefährder	Relevante Personen
PMK – rel. Ideologie	46	35
PMK – ausl. Ideologie	3	7
PMK – rechts	4	18
PMK – links	0	5
PMK – nicht zuzuordnen	0	0
Σ	53	65

- c) **Wie viele der als Gefährder und Relevante Personen in Bayern eingestuften Personen befinden sich derzeit in Strafhaft?**
2. a) **Wie viele der als Gefährder und Relevante Personen in Bayern eingestuften Personen befinden sich derzeit in Untersuchungshaft?**

Die Anzahl der Gefährder und Relevanten Personen, welche sich mit Stand 30.11.2018 in Strafhaft bzw. Untersuchungshaft befanden und durch bayerische Staatsschutzdienststellen eingestuft wurden, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Strafhaft	Untersuchungshaft
Gefährder	5	3
Relevante Personen	1	3

- b) **Wie viele der als Gefährder und Relevante Personen in Bayern eingestuften Personen befinden sich derzeit in unbefristetem Gewahrsam gemäß Polizeiaufgabengesetz?**

Gemäß Polizeiaufgabengesetz gibt es keine Befugnis für einen unbefristeten Gewahrsam. Ungeachtet dessen wird mitgeteilt, dass sich mit Stand 30.11.2018 weder ein Gefährder noch eine Relevante Person, welcher durch eine bayerische Staatsschutzdienststelle eingestuft ist, im längerfristigen Gewahrsam zu diesem Zeitpunkt befunden hat.

3. a) **Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern rechnen die Sicherheitsbehörden dem „Salafismus“ zu (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?**
- b) **Wie viele der unter 3 a erfassten Personen werden dem gewaltorientierten Spektrum zugerechnet (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?**

In Bayern liegt das salafistische Personenpotenzial derzeit bei 750 Personen (Stand 30.11.2018). Davon sind aktuell circa 25 Prozent dem gewaltorientierten Spektrum zuzurechnen.

Insgesamt handelt es sich bei der salafistischen Szene um einen sehr dynamischen Phänomenbereich, der sich sowohl personell als auch strukturell stetig verändert. Die meisten bayerischen Salafisten lassen sich in den Ballungsräumen um München und Nürnberg sowie in anderen größeren Städten feststellen. Gründe hierfür sind, dass Ballungszentren grundsätzlich mehr Anlaufstellen für Salafisten und Sympathisanten der Szene bieten, die Infrastruktur eine bessere und klandestinere Vernetzung der Szene zulässt und sich im dicht besiedelten städtischen Umfeld mehr Personen mit ähnlicher

Gesinnung treffen. Im großstädtischen anonymen Milieu können Radikalisierungsprozesse besser vorangetrieben werden.

4. a) Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern stuft die Sicherheitsbehörden als „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ ein (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Nach Mitteilung des Landeskriminalamts (BLKA) ist die in nachfolgender Tabelle dargestellte Anzahl von Personen in Bayern als Reichsbürger/Selbstverwalter erfasst mit Stand 30.09.2018.

Regierungsbezirk	Anzahl tatsächlich identifizierter Reichsbürger/Selbstverwalter
Mittelfranken	ca. 600
Oberfranken	ca. 500
Niederbayern	ca. 250
Oberbayern	ca. 1.600
Oberpfalz	ca. 200
Schwaben	ca. 750
Unterfranken	ca. 350

b) Wie viele der unter 4 a erfassten Personen werden dem gewaltorientierten Spektrum zugerechnet (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Aufgrund der sehr heterogenen „Reichsbürger- und Selbstverwalterszene“ ist dem Landesamt für Verfassungsschutz eine allgemeingültige und belegbare Einschätzung des Gewaltpotenzials nicht möglich. Die Szene setzt sich aus einer Vielzahl von Personen mit unterschiedlichen Denk- und Handlungsweisen zusammen.

Die Reichsbürgerideologie ist aber geeignet, Personen in ein geschlossenes verschwörungstheoretisches Weltbild zu verstricken, in dem aus Staatsverdrossenheit Staatshass werden kann. Dies kann im Einzelfall die Grundlage für Radikalisierungsprozesse sein. Verschiedene Vorfälle belegen, dass sich in der Szene auch gewaltbereite Personen bewegen. Gewalttaten richten sich in aller Regel gegen staatliche Maßnahmen bzw. Vertreter des Staates.

5. Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern sind in der bundesweiten Datei „Gewalttäter Sport“ erfasst (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Mit Stand 17.12.2018 sind bundesweit 837 Personen mit bayerischer Vereinszuordnung in der Datei „Gewalttäter Sport“ erfasst.

Eine Aufschlüsselung deren jeweiliger Wohnsitze bzw. Aufenthaltsorte nach Regierungsbezirken ist nicht möglich, da die Datei „Gewalttäter Sport“ nicht auf die Recherche nach Wohnsitzen der erfassten Personen ausgelegt ist.

Vorbemerkung zu den Fragen 6 a bis 6 c:

Die entsprechende Datenbank ist für Fragestellungen nach dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort nach Regierungsbezirken nicht ausgerichtet. Die Auswertung erfolgte daher hilfsweise über die regionale Zuordnung der Gruppierungen zu den Polizeipräsidien.

Daneben wird darauf hingewiesen, dass die Recherche eine Momentaufnahme der polizeilich bekannten und erfassten Erkenntnisse zum jeweiligen Zeitpunkt darstellt.

Die Zahlen umfassen jeweils die Personen, die eine relevante, nach polizeilicher Kenntnis aktuelle Verbindung zu den jeweiligen Gruppierungen aufweisen (Anwärter, Mitglieder, Führungspersonen).

6. a) Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern rechnen die Sicherheitsbehörden den sogenannten „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) zu (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Nach Mitteilung des BLKA wird nachfolgende Anzahl von Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern den sogenannten „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) zugerechnet.

Polizeipräsidium	Anzahl
Mittelfranken	92
München	107
Niederbayern	144
Oberbayern Nord	108
Oberbayern Süd	23
Oberfranken	77
Oberpfalz	88
Schwaben Nord	98
Schwaben Süd/West	67
Unterfranken	93
SUMME	897

b) Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern rechnen die Sicherheitsbehörden den Unterstützerguppierungen der OMCG zu (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Nach Mitteilung des BLKA wird nachfolgende Anzahl von Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern vonseiten der Bayerischen Polizei den Unterstützerguppierungen der OMCG zugerechnet.

Polizeipräsidium	Anzahl
Mittelfranken	22
München	24
Niederbayern	9
Oberbayern Nord	35
Oberbayern Süd	11

Polizeipräsidium	Anzahl
Oberfranken	104
Oberpfalz	23
Schwaben Nord	31
Schwaben Süd/West	20
Unterfranken	5
SUMME	284

c) Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern rechnen die Sicherheitsbehörden den „rockerähnlichen Gruppierungen“ zu (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Nach Mitteilung des BLKA wird nachfolgende Anzahl von Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthalt in Bayern vonseiten der Bayerischen Polizei den „rockerähnlichen Gruppierungen“ zugerechnet.

Polizeipräsidium	Anzahl
Mittelfranken	9
München	19
Niederbayern	15
Oberbayern Nord	13
Oberbayern Süd	0
Oberfranken	2
Oberpfalz	0
Schwaben Nord	25
Schwaben Süd/West	10
Unterfranken	0
SUMME	93

Vorbemerkung zu den Fragen 7 a und 7 b:

Die Antworten beruhen auf dem OK-Lagebild 2017. Darin enthalten sind auch Verfahren, die von außerbayerischen Dienststellen oder Dienststellen des Bundes (Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Zollkriminalamt) geführt werden. Die Zuordnung für Bayern wird durch den Sitz der sachbearbeitenden Staatsanwaltschaft bestimmt.

- 7. a) Welche der in Bayern aktiven Gruppierungen der Organisierten Kriminalität (OK) sind der Staatsregierung bekannt?**
b) Auf welches Personenpotenzial werden diese Gruppierungen jeweils beziffert?

2017 wurde gemäß Mitteilung des BLKA gegen 76 Tätergruppierungen in Bayern ermittelt.

Nur zu wenigen dieser Gruppierungen ist ein Eigenname bekannt, der meist auch keine nähere Aussage über die Gruppierung ermöglicht.

Für nähere Einzelheiten darf auf das am 10.12.2018 veröffentlichte Gemeinsame Lagebild Justiz/Polizei Organisierte Kriminalität 2017 verwiesen werden: https://www.polizei.bayern.de/content/2/8/9/5/5/8/gemeinsames_lagebild_justizpolizei_in_bayern_2017.pdf).

Insgesamt wurden zu den 76 Tätergruppierungen bislang 905 Tatverdächtige ermittelt. Weitere Details können ebenfalls dem o. g. Lagebild entnommen werden.